

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Siegel, Stephanie
15.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Göllsdorf (öffentlich)	12.12.2023
Gemeinderat (öffentlich)	13.12.2023

Bebauungsplan Gö 347-23 "SO Photovoltaikanlage Haslerhof" - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beschließt, auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Gö 347-23 "SO Photovoltaikanlage Haslerhof" in Göllsdorf entsprechend der Darstellung des Geltungsbereiches im Übersichtsplan (Anlage 1 zur Vorlage 223/2023 in der Fassung vom 21.11.2023) aufzustellen und diesen öffentlich bekanntzumachen.

Begründung:

Mit dem Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Haslerhof“ beabsichtigt die Stadt Rottweil das notwendige Planungsrecht für einen Solarpark zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „SO Photovoltaikanlage Haslerhof“ umfasst eine Fläche von ca. 16,5 ha auf den Flurstücken 912, 913/1, 1713, 1714, 1715 und 1716, im Bereich Oberer Sprelling bzw. Haslerhof auf der Gemarkung Göllsdorf. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB. Da der Bereich des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil als überwiegend landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, muss auch der Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren für die Plangebietsflächen punktuell geändert (32. Änderung) werden.

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen zur Förderung der Klimaziele erweitert. Der Fokus sollte dabei auf ertragsarme Böden gerichtet sein, die eine gewinnbringende landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulassen. Als Beitrag zum Klimaschutz möchte die Stadt Rottweil den Bau einer Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Göllsdorf ermöglichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Geplante Nutzung und Erschließung

Die Enerparc AG plant in Kooperation mit den Grundstückseigentümern die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf den Grundstücken Flurstück Nr. 912, 913/1 1713, 1714, 1715 und 1716 an der nördlichen Gemarkungsgrenze von Gölldorf, nördlich der Bundesstraße B27 (s. Anlage 1 zur Vorlage 223/2023). Die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage von ca. 21,4 MW soll rechnerisch ca. 6.800 Haushalte mit regenerativ erzeugtem Strom versorgen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 16,5 ha. Die Erschließung ist gesichert. Die Grundstücke sind aufgrund ihrer Lage, ihres Zuschnitts und der topografischen Gegebenheiten für eine PV-Nutzung gut geeignet. Ein geeigneter Netzverknüpfungspunkt wurde bereits bei dem zuständigen Energieversorger reserviert. Der Einspeisepunkt befindet sich am Umspannwerk „Prim“ ca. 4 km Luftlinie südlich zwischen Rottweil und Neufra.

Aktuelle Nutzungen

Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich als Grünland- bzw. Weideflächen genutzt und sind im Flächennutzungsplan überwiegend als Flächen der Landwirtschaft (Vorrangflur) dargestellt. Ein kleiner Bereich im Westen und Norden des Flurstück 1713 sowie die Flurstücke 912 und 913/1 werden als Offenland mit Vorrang für Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im Westen befindet sich ein Bereich mit einzelnen Obstbäumen. Im Osten, entlang des vorhandenen Grasweges, befindet sich eine nach § 33 NatSchG geschützte Feldhecke. Für die zukünftige Flächenpflege wird ein Beweidungskonzept durch Schafe angestrebt.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt und im zweistufigen Normalverfahren durchgeführt. Der vorliegende Aufstellungsbeschluss leitet das Bebauungsplanverfahren förmlich ein. Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ist daher notwendig und wird gesondert eingeleitet.

Finanzierung:

Die Kostenübernahme wird im Städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin Enerparc Solar Invest 237 GmbH geregelt.

Kosten:

Im Haushalt veranschlagt:

Ja

Nein

Folgekosten:

Personelle Auswirkungen: Betreuung des Verfahrens

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 2 Hauptsatzung i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO für den Erlass von Satzungen zuständig. Gemäß § 15 Abs. 1 Hauptsatzung hat die Vorberatung durch den Ortschaftsrat zu erfolgen.

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan Geltungsbereich (in der Fassung vom 21.11.2023)